



Wegleitung zum Erhalt von Schutzbauten

Anforderungen an beitragsberechtigte Projekte nach Waldgesetz

Bearbeitungsdatum März 2026
Version 1.0
Autor/-in Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren

Herausgabe WEU/AWN

03/2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Wegleitung	3
2.	Erhalt von Schutzbauten	4
2.1	Grundlagen Schutzbautenmanagement	4
2.2	Zuständigkeiten und Pflichten	5
2.2.1	Zuständigkeit aus der Sicherheitsverantwortung.....	5
2.2.2	Zuständigkeit aus dem Werkeigentum.....	5
2.2.3	Pflicht eines Beitragsempfängers beim Neubau.....	5
3.	Anforderungen an Beiträge von Bund und Kanton	6
4.	Beitragsprojektkategorien	6
5.	Erhaltungsprojekte	7
5.1	Allgemeines.....	7
5.2	Beteiligte und deren Aufgaben	8
5.3	Beitragsberechtigte Massnahmen	10
5.3.1	Projekt- und Bauleitung.....	10
5.3.2	Überwachung der Schutzbauten	10
5.3.3	Überprüfung Erhaltungsnotwendigkeit	10
5.3.4	Unterhalt.....	11
5.3.5	Felsunterhalt.....	11
5.3.6	Aufforstungen und Schutzwald in einem EHP	12
5.3.7	Rückbau	12
5.3.8	Erschliessungen	12
5.4	Abgrenzung und nicht beitragsberechtigte Aufwände	13
5.4.1	Nicht beitragsberechtigte Massnahmen.....	13
5.4.2	Nicht beitragsberechtigte Bauten	13
5.4.3	Schutzbauten im Verantwortungsbereich von Dritten	13
6.	Instandsetzungsprojekte	14
6.1	Allgemeines.....	14
6.2	Minimale Anforderungen	14
7.	Vorlagen Erhaltungsprojekt	15

Titelbild: Lawinenverbauung Tanngrindel, Juni 2024, Abteilung Naturgefahren

1. Zweck der Wegleitung

Im Kanton Bern schützen mehr als 20'000 Bauwerke mit einem Neubauwert von mehreren Hundert Millionen Franken Menschen und Infrastruktur vor Lawinen, Steinschlag und Rutschungen. Dazu kommen noch weit mehr Bauten in oder an Gewässern oder Gerinnen zum Schutz vor Hochwasser oder Murgängen. Die langfristige Sicherstellung der Schutzfunktion der Bauwerke ist das oberste Ziel des Schutzbautenmanagement im Kanton Bern.

Die Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) sind für ihr Schutzbautenmanagement zuständig (Art. 39 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 1 KWaV). Im Kanton Bern werden die SiV bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung bei Bauten zum Schutz vor den Naturgefahrenprozessen Lawinen, Rutschung und Sturz durch die Abteilung Naturgefahren unterstützt. Diese ist nach Waldgesetzgebung die zuständige kantonale Fachstelle (Art. 29 KWaG und Art. 37 KWaV). Diese Unterstützung erfolgt

- durch die fachliche Beratung der SiV (Art. 37 Abs. 2 lit. a KWaV) und
- durch Kantonsbeiträge (Art. 32 KWaG und Art. 42 ff. KWaV) über zwei Beitragsprojektkategorien: mehrjährige Erhaltungsprojekte sowie Instandsetzungsprojekte.

Für die Bauwerke zum Schutz vor Wasserprozessen werden die SiV durch die nach Wasserbaugesetzgebung zuständige Fachstelle beim jeweiligen Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamtes unterstützt.

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an sicherheitsverantwortliche Stellen (SiV), Projektleitende oder anderweitig im Schutzbautenmanagement nach Waldgesetz beteiligte Fachpersonen. Darin werden die wichtigsten Grundlagen zusammengefasst, die spezifischen Anforderungen von Bund und Kanton an die zwei beitragsberechtigten Projektkategorien erläutert und mit Vorlagen ergänzt.

Die Wegleitung unterliegt der ⇒ WEISUNG FÜR DIE ABWICKLUNG BEITRAGSBERECHTIGTER PROJEKTE zu Gefahregrundlagen und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren nach Waldgesetz, welche unter anderem auch die gesetzlichen Grundlagen sowie die Erläuterungen zur Bestimmung von Beitragssätzen beinhaltet.

Für Neubauten von Schutzbauten ist die ⇒ WEGLEITUNG NEUBAU zu berücksichtigen. Über die Aufgaben der Gemeinden orientiert zudem das ⇒ MERKBLATT AUFGABEN GEMEINDEN ZUM SCHUTZ VOR NATURGEFAHREN.

2. Erhalt von Schutzbauten

2.1 Grundlagen Schutzbautenmanagement

Solange eine Schutzbaute notwendig ist, ist der Erhalt der Schutz-Infrastruktur eine Daueraufgabe der jeweiligen SiV. Die dazugehörigen Teilaufgaben und Schritte sind in Abbildung 1 schematisch dargestellt. Der Erhalt von Schutzbauten erfolgt gemäss den Grundsätzen der Bauwerkserhaltung nach SIA 469 (1997) und wird für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren nach Waldgesetz, d.h. für Schutzbauten und damit verbundene Aufforstungen, adaptiert. Die Hauptpfeiler der Bauwerkserhaltung umfassen die Klärung der Verantwortlichkeiten bezüglich des Erhalts der Schutzbauten, damit diese regelmässig überwacht und unterhalten werden.

Als Grundlage dafür werden neu erstellte oder bereits vorhandene Schutzbauten im kantonalen Schutzbautenkataster (SBK) erfasst. Diese Geodatenbank wird durch die kantonale Fachstelle betrieben und steht Interessierten via Geoprodukt zur Verfügung.

Im ⇒ HANDBUCH SCHUTZBAUTENKONTROLLE werden für die Schutzbautenkontrolle relevante Grundsätze, Schadenbilder und Erhaltungsmassnahmen für verschiedene Werkarten zusammengefasst.

Im Rahmen des Schutzbautenmanagement soll zudem regelmässig eine integrale Überprüfung der Schutzmassnahmen erfolgen: Verändert sich z.B. die Gefahrenlage, soll die Schutzwirkung überprüft und bei Bedarf wieder verbessert werden. Mögliche Massnahmen sind Unterhalt, Veränderung (Anpassung, Verstärkung), Ersatzneubau und / oder Rückbau.

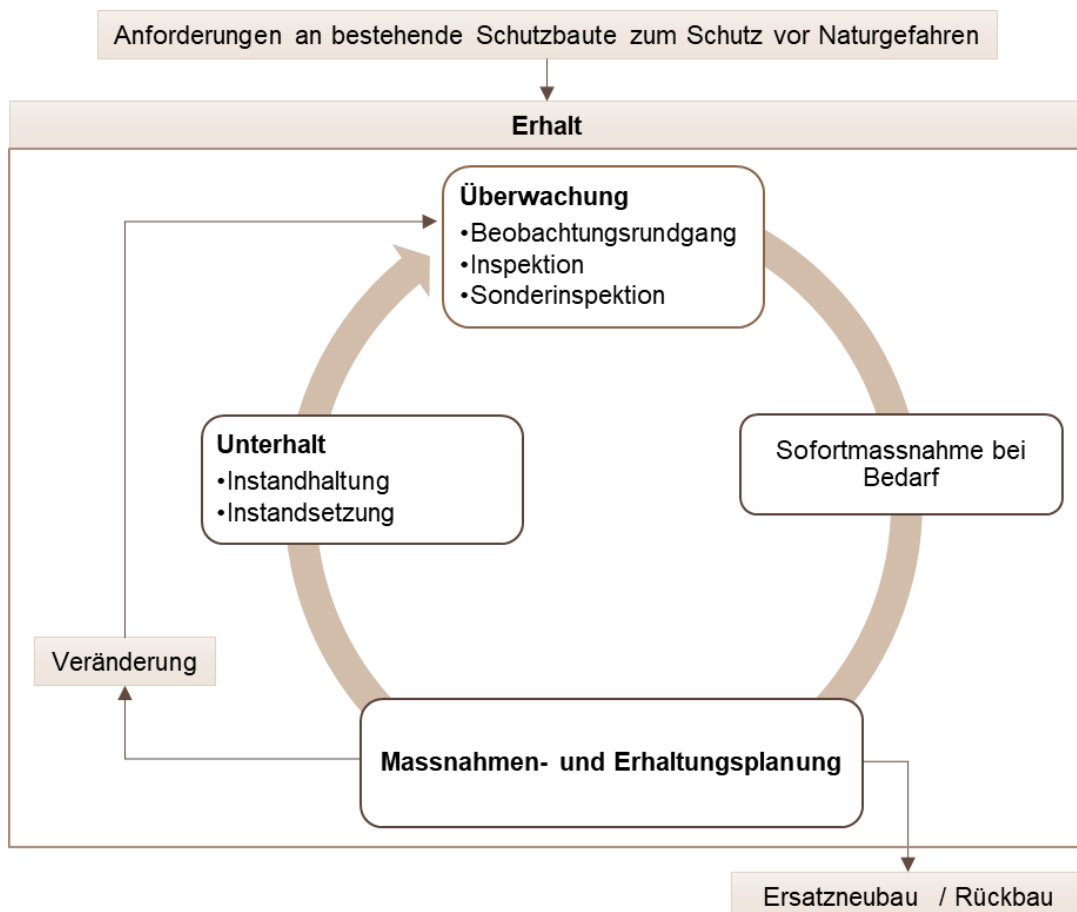


Abbildung 1: Erhalt im Schutzbautenmanagement, Grafik nach SIA 469 (angepasst).

2.2 Zuständigkeiten und Pflichten

Das Werkeigentum und die Sicherheitsverantwortung verpflichten zu einem Schutzbautenmanagement, welches die Anforderungen aus den Gesetzen, den Normen und den anerkannten Fachpublikationen erfüllt.

2.2.1 Zuständigkeit aus der Sicherheitsverantwortung

Die SiV sorgt in ihrem Verantwortungsbereich für die Sicherheit von Personen, Infrastrukturanlagen oder erheblichen Sachwerten. Wo dies durch Schutzbauten in der Verantwortung der SiV erfüllt wird, ist es die Aufgabe der SiV, diese Schutzbauten so zu überwachen und zu erhalten, dass die Schutzfunktion gewährleistet ist.

Schutzbauten von Privaten, welche freiwillig oder als Auflage in einem Bewilligungsverfahren erstellt wurden, bleiben in deren Zuständigkeit.

2.2.2 Zuständigkeit aus dem Werkeigentum

Nach Schweizer Obligationenrecht OR Art. 58 (SR 220) haftet der Werkeigentümer für alle Folgen, welche sich aus seinem Werk ergeben. Daraus folgt: die Bauwerkserhaltung ist Sache der Eigentümerschaft (SIA 469, S.2).

2.2.3 Pflicht eines Beitragsempfängers beim Neubau

Wurde ein Neubau mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt (forstliches Beitragsprojekt), hat sich die beitragsempfangende Institution (z.B. Gemeinde oder Anlagenbetreiber) verpflichtet, die Schutzbaute(n) zu überwachen und zu unterhalten. Einerseits hat die Bauherrschaft dieser Pflicht jeweils mit dem eingereichten Beitragsgesuch (Bauherrenerklärung) zugestimmt und andererseits wurde ihr dies in der Beitragsverfügung als Pflicht eröffnet.

3. Anforderungen an Beiträge von Bund und Kanton

Damit das Schutzbautenmanagement einer SiV von Bund und Kanton unterstützt werden kann, müssen die Mindestanforderungen gemäss Vorgaben des Bundes (⇒ NFA-HANDBUCH) und der kantonalen Fachstelle (⇒ WEISUNG und vorliegende Wegleitung) erfüllt sein. Dazu muss die SiV aufzeigen, dass folgende Punkte geregelt sind oder mit der Projektumsetzung künftig geregelt werden:

- **Erfassung Schutzbautenkataster:** Die Schutzbauten müssen im kantonalen Schutzbautenkataster aufgenommen sein.
- **Organisation:** Die Zuständigkeiten für alle Schutzbauten in der Verantwortung der SiV müssen geregelt und die Aufgaben im Schutzbautenmanagement müssen Personen zugewiesen sein.
- **Erhaltungsnotwendigkeit:** Die Erhaltungsnotwendigkeit ist periodisch zu überprüfen.
- **Überwachung der Schutzbauten:** Der Zustand der erhaltungsnotwendigen Schutzbaute(n) ist gemäss den im Kanton Bern angewandten Methoden zu erheben.
- **Zeitnahe Unterhalt:** Es muss gewährleistet sein, dass erkannte Schäden gemäss beurteilter Dringlichkeit (Zustandsklassen) behoben oder zumindest so gesichert werden, dass danach keine wesentliche Gefährdung besteht und / oder der Schaden nicht zunehmen kann.

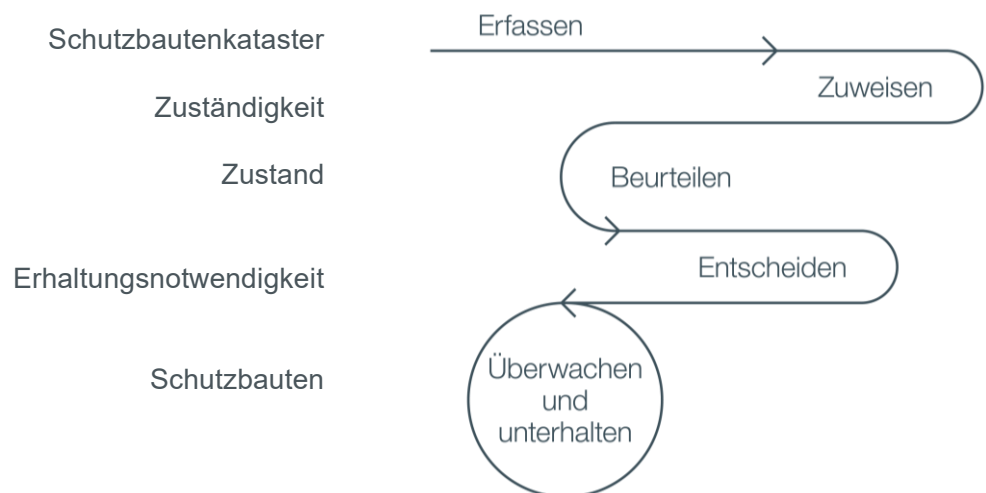


Abbildung 2: Kernelemente des Schutzbautenmanagement.

4. Beitragsprojektkategorien

Die kantonale Fachstelle kann die SiV bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung fachlich, organisatorisch und finanziell über zwei Beitragsprojektkategorien unterstützen:

- **Erhaltungsprojekte** (Kapitel 5)
- **Instandsetzungsprojekte** (Kapitel 6)

Gegenüber einem Erhaltungsprojekt unterscheidet sich ein Instandsetzungsprojekt darin, dass sich das Projekt spezifisch auf eine einmalige grössere Massnahme (Instandsetzung bis Veränderung) einer oder mehrerer Schutzbauten bezieht.

5. Erhaltungsprojekte

5.1 Allgemeines

Ein Erhaltungsprojekt (EHP) ist ein mehrjähriges Projekt zur Erhaltung der Schutzbauten nach Waldgesetz im Zuständigkeitsbereich einer SiV. Es ermöglicht der SiV die Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Daueraufgaben im Schutzbautenmanagement.

Als Beitragsprojekt ist ein EHP die Basis für einen Beitragskredit über fünf Jahre. Die SiV können mit einem EHP die Ausführung von beitragsberechtigten Erhaltungsmassnahmen innerhalb des genehmigten Kredits selbständig und flexibel planen und realisieren.

Abbildung 3 zeigt den Ablauf eines EHP von der Projektierung bis zum Projektabschluss und dem Beginn des Folgeprojekts.

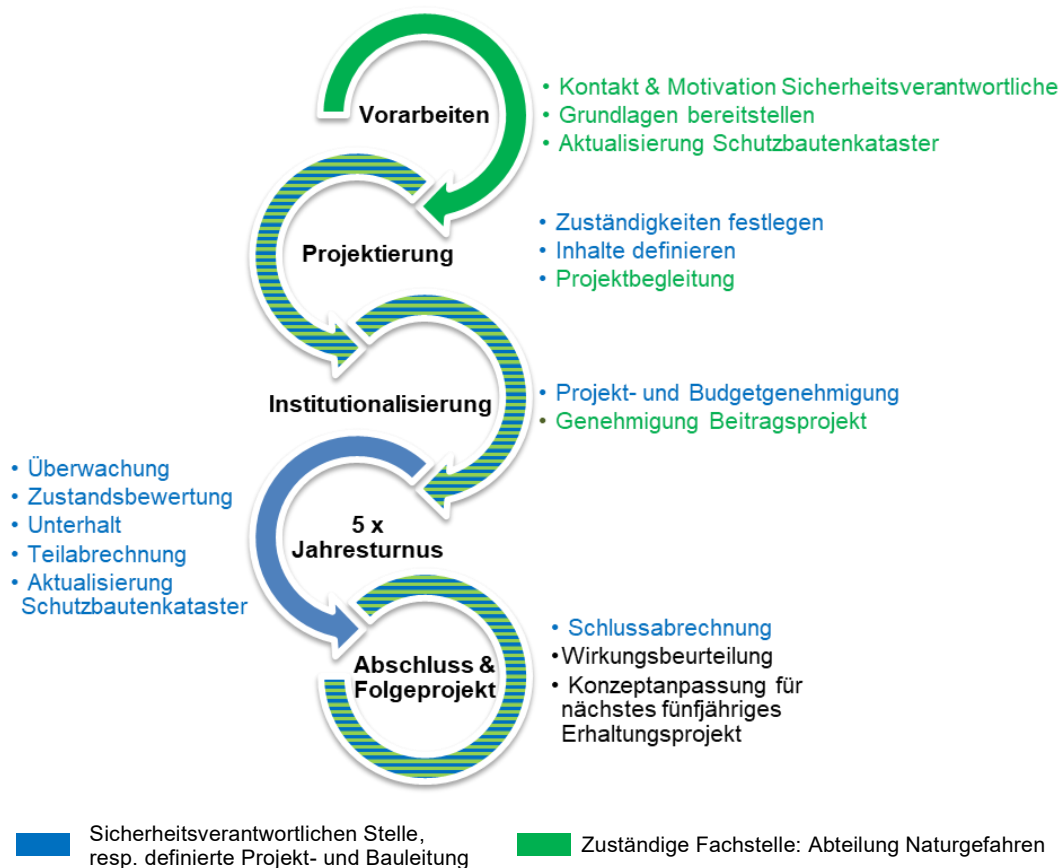


Abbildung 3 Ablaufschema eines mehrjährigen Erhaltungsprojekts.

Die kantonale Fachstelle steht in jeder Projektphase bei Bedarf beratend zur Verfügung. Die Projektierung erfolgt basierend auf Projektvorlagen (Kapitel 7) und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle. Das von der SiV genehmigte Projekt wird durch die Fachstelle schriftlich anerkannt.

Kantonsbeiträge an die Kosten des EHP zugunsten der SiV erfolgen bei Erfüllung aller Anforderungen und Überschreitung der Bagatellgrenze (⇒ WEISUNG; Bagatellgrenze CHF 12'000) mittels Teilabrechnungen während der Projektlaufzeit und / oder mittels einer Schlussabrechnung am Ende der Projektlaufzeit (⇒ MERKBLATT PROJEKTADMINISTRATION).

Ab dem letzten Jahr der Projektlaufzeit erfolgt bei Bedarf die Erarbeitung eines Folgeprojekts durch die SiV, resp. die zuständige Projektleitung.

Durch das EHP sind die Schutzbauten einer SiV langfristig ins Schutzbautenmanagement eingebunden und ihr Bestand ist gesichert. Die damit erfolgte Institutionalisierung des Schutzbautenmanagement ist Bestandteil des integralen Risikomanagements der SiV.

5.2 Beteiligte und deren Aufgaben

In jedem EHP sind bei Projektbeginn die beteiligten Stellen und Personen gemäss Abbildung 4 mit ihren Aufgaben gemäss Tabelle 1 festzuhalten (siehe Kapitel 7).

Bei Mutationen sind diese Angaben während der Projektlaufzeit zu aktualisieren und alle Beteiligten zu informieren.

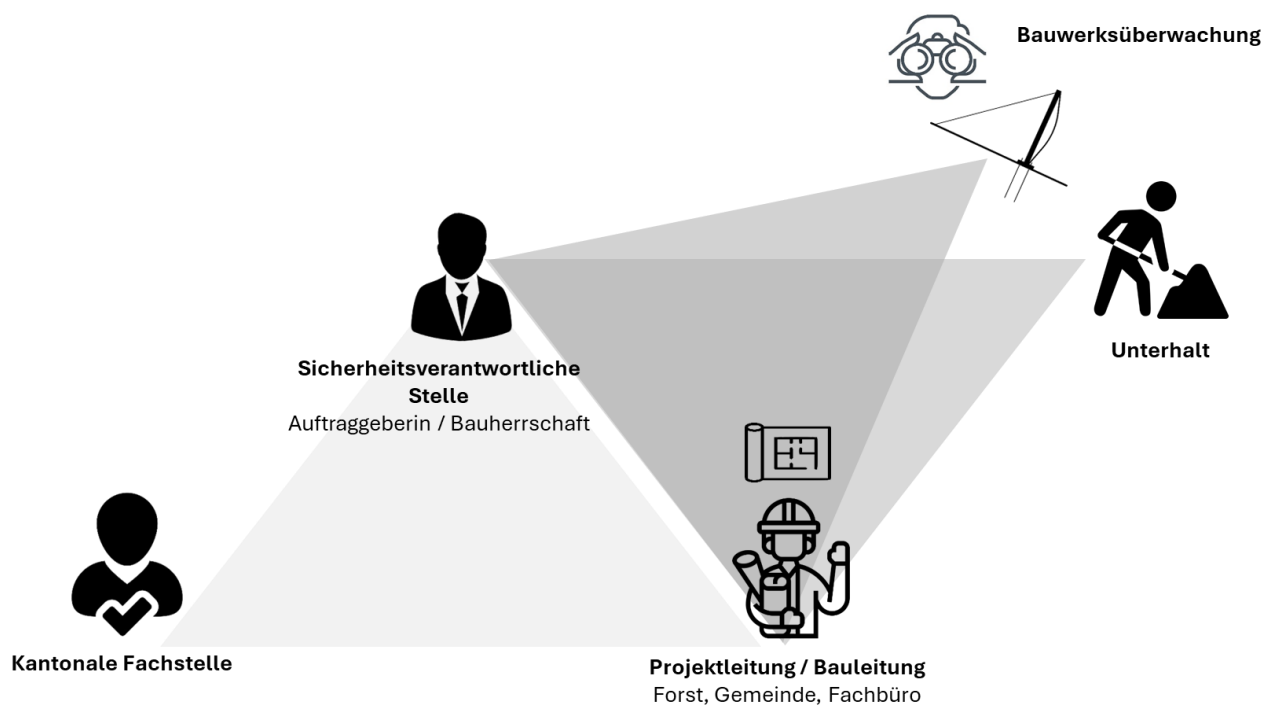


Abbildung 4 Beteiligte im Schutzbautenmanagement

Tabelle 1 Projektbeteiligte und deren Aufgaben in einem EHP

Beteiligte	Beschrieb	Teilaufgaben im EHP
Sicherheitsverantwortliche Stelle (SiV)	Die SiV trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Schutzwirkung der Verbauungen und ist die Projektträgerschaft des EHP.	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zum Projekt - Arbeitsvergabe für die Projekt- und Bauleitung sowie weitere notwendige Arbeiten des EHP - Information der Bevölkerung und Direktbeteiligter (Grundeigentümer, Anstösser, etc.) zusammen mit der Projektleitung - Finanzierung (Genehmigung der Projektkosten; Einreichen Gesuch für Beiträge)
Projektleitung	Die Projektleitung betreut im Auftrag der Trägerschaft das Projekt und bildet die Schnittstelle zwischen SiV, Fachstelle und anderen Beteiligten.	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlich für Projektkredit, Auftragsvergabe, resp. deren Anträge bei der Trägerschaft - Erarbeitung und Abschluss des EHP - Information der Bevölkerung und Direktbeteiligter in Zusammenarbeit mit der SiV inkl. Abklärungen und Aktualisierungen Dienstbarkeiten, etc. - Kenntnisnahme Schutzbautenzustand; Entscheid über Beizug der Fachstelle und weiterer Fachpersonen (siehe Handbuch Schutzbautenkontrolle, Register 1) - Abrechnungen für Kantons- und Bundesbeiträge - Verfassung eines kurzen Schlussberichts mit der Bauleitung zum Projektende der ausgeführten Massnahmen zuhanden der Trägerschaft und der Fachstelle
Bauleitung ¹	Die Bauleitung leitet die Ausführung der Massnahmen im EHP.	<ul style="list-style-type: none"> - Koordination Überwachung der Schutzbauten - Bestimmung Handlungsbedarf und Unterhaltsarbeiten - Planung und Leitung der fachgerechten Unterhaltsarbeiten inkl. Information Direktbeteiligte bei Bedarf - Dokumentation des erfolgten Unterhaltes inkl. des neuen Werkzustandes mit OBSERVO - Bei grösseren Schäden oder umfangreicheren Unterhaltsarbeiten wird vorgängig die Projektleitung und allenfalls die Fachstelle in die Planung miteinbezogen
Ausführende Bauwerksüberwachung	Auftragnehmer und Ausführende der Massnahmen im Rahmen des EHP.	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Überwachung der Schutzbauten mit OBSERVO - 1x in 5 Jahren Inspektion durch eine Fachperson, 4x Beobachtungsrundgang
Ausführende Unterhalt		<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt gemäss Auftrag der Bauleitung
Fachstelle	Die kantonale Oberaufsicht liegt bei der Fachstelle. Die nach Waldgesetzgebung zuständige kantonale Fachstelle ist die Abteilung Naturgefahren des Amts für Wald und Naturgefahren.	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Anlaufstelle für die Projektträgerschaft, Projekt- oder Bauleitung - Projektbegleitung und Projektgenehmigung - Stellt sicher, dass gegebenenfalls andere relevante kantonale Akteure eingebunden werden (u. a. Waldabteilungen) - Bereitstellung Schutzbautenkataster und digitale Lösung zur Dokumentation der Schutzbautenkontrolle und der Unterhaltsmassnahmen mit OBSERVO sowie der Schutzwaldpflege mit WIS-BE - Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungen für die Überwachung der Schutzbauten mit OBSERVO - Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der eingesetzten Mittel anhand der eingereichten Abrechnungen - Genehmigung und Ausführung von Beitragszahlungen gemäss Beitragsverfügung.

¹ In einem EHP kann eine Person auch mehrere Rollen übernehmen. Es kann aber gerade bei grösseren Projekten z.B. für einzelne Verbauungen auch eine separate örtliche Bauleitung bestimmt werden.

5.3 Beitragsberechtigte Massnahmen

Massnahmen, welche im Rahmen des Schutzbautenmanagement einer SiV für die Überwachung und den Unterhalt in einem EHP beitragsberechtigt sind, werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert und stützen sich massgeblich auf die Tabellen mit den beitragsberechtigten Massnahmen im ⇒ NFA-HANDBUCH des Bundes. Im Rahmen der EHP-Erarbeitung werden offene Fragen mit der kantonalen Fachstelle geklärt.

5.3.1 Projekt- und Bauleitung

Zur Erfüllung der Anforderungen an das Schutzbautenmanagement sind Projekt- und Bauleitungsarbeiten für das EHP beitragsberechtigt. Die diesbezüglichen Aufgaben sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

5.3.2 Überwachung der Schutzbauten

Die Überwachung des Zustands der Schutzbauten ist beitragsberechtigt und ist periodisch gemäss den Anforderungen des ⇒ HANDBUCH SCHUTZBAUTENKONTROLLE zu erheben. Spezifische Bestimmungen zu einzelnen Verbauungen werden mit der Fachstelle festgelegt. Die Mindestanforderungen umfassen:

- jährliche Beobachtungsrundgänge (Zustandskontrolle auf Sicht, Feststellen plötzlicher Veränderungen oder grösserer Schäden)
- Periodische Inspektion: Einmal in fünf Jahren ersetzt eine Inspektion durch eine Fachperson den allgemeinen Beobachtungsrundgang, um den Zustand der Schutzbauten im Detail zu bestimmen.
- Sonderinspektionen mit einer Fachperson je nach Bedarf (z.B. nach Ereignissen mit Betroffenheit der Schutzbaute(n)).
- Dokumentation der Überwachung

Für die Überwachung der Schutzbauten stellt die Fachstelle die Applikation OBSERVO kostenlos zur Verfügung. In einem EHP ist die Anwendung von OBSERVO eine Bedingung für Beiträge an die Überwachung von Schutzbauten und an zukünftige Unterhaltsmassnahmen.

Analoge oder ähnliche Einzelanwendungen mit separaten digitalen Schnittstellen werden nicht unterstützt. Eine Ausnahme zu der OBSERVO-Pflicht können bereits operative und mehr als nur die Schutzbauten umfassende Infrastrukturdatenbanken grösserer Anlagenbetreiber (z.B. Bahnen) sein. Für Beiträge an ihr Schutzbautenmanagement müssen die Betreiber den Datentransfer ihrer Infrastrukturdatenbank gemäss Bundesdatenmodell in den kantonalen Schutzbautenkataster auf eigene Kosten und ohne Beiträge sicherstellen.

Für die Beobachtungsrundgänge soll eine Person für die gesamte Projektdauer bestimmt werden, die gute Gebietskenntnisse aufweist, die Werktypen bezüglich Bau- und Wirkungsweise kennt, sich dazu periodisch weiterbildet und sich sicher im Gelände bewegen kann. Für die Inspektion sind Fachpersonen mit nachgewiesenen Fachkenntnissen zum Thema Schutzbauten zu beauftragen. Der Nachweis der Fachkenntnisse kann spezifische Kurse und Ausbildungen oder langjährige Erfahrung in der Planung und Ausführung der Erhaltung von zu überwachenden Schutzbauten umfassen.

5.3.3 Überprüfung Erhaltungsnötigkeit

Die Erhaltungsnötigkeit einer Schutzbaute bezieht sich auf eine relevante Risikoreduktion durch die Schutzbaute gegenüber beitragsberechtigtem Schadenpotential. Eine periodische Überprüfung der Erhaltungsnötigkeit ist Bestandteil des Schutzbautenmanagement und beitragsberechtigt.

In einer Überprüfung wird das vorhandene Schutzsystem hinsichtlich der relevanten Naturgefahrenprozessen sowie den definierten Schutzzielen (inkl. entsprechender Bemessungsgrössen) untersucht (Wirkungsbeurteilung gemäss PROTECT Praxis, 2025). Daraus werden die Erhaltungsnotwendigkeit sowie allfällige Massnahmen bestimmt. Massnahmen können Anpassungen, Veränderungen, etc. oder auch den Rückbau einer Schutzbaute umfassen. In der Planung von solchen Massnahmen ist zu prüfen, ob vom Werk selbst negative Einflüsse oder Gefahren ausgehen können.

Mindestens im Rahmen der Ausarbeitung des EHP ist für jede Verbauung mittels der Checkliste (Technischer Bericht EHP Beilage III) die Erhaltungsnotwendigkeit, resp. der Bedarf für eine Überprüfung, zusammen mit der Fachstelle abzuklären. Dazu notwendige Abklärungen, wie auch eine Überprüfung selbst, können je nach Umfang im EHP oder in einem separaten Projekt erfolgen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden fallweise durch die kantonale Fachstelle bestimmt.

Weiter kann eine Überprüfung der Schutzwirkung und der Erhaltungsnotwendigkeit durch die Bauwerksüberwachung, resp. durch ein Schadenereignis ausgelöst werden. Eine Hilfestellung für diesen Entscheid liefert das Entscheidungsschema im Register 1 des ⇒ HANDBUCH SCHUTZBAUTENKONTROLLE.

5.3.4 Unterhalt

Instandhaltungen (laufender, betrieblicher Unterhalt) und Instandsetzungen (baulicher Unterhalt) an den Schutzbauten sind beitragsberechtigt, sofern das NFA-Handbuch des BAFU nichts anderes regelt. Dazu zählen auch Massnahmen an der Umgebung, welche die Funktion der Bauten wieder herstellen oder präventiv vor Schäden schützen (z.B. Sicherung vor Erosion um Fundamente; Fällen absturzgefährdeter Bäume, welche ein Werk beschädigen können).

Die Arbeiten sind durch die Projekt- und / oder Bauleitung des EHP fachgerecht zu planen und zu begleiten. Im technischen Bericht des EHP sind die anstehenden, bereits bekannten oder absehbare grössere Unterhaltsmassnahmen zu beschreiben und im Kostenvoranschlag separat aufzuführen. Unvorhergesehene Instandsetzungen sind vorgängig mit der kantonalen Fachstelle zu besprechen und hinsichtlich eines separaten Instandsetzungsprojekts (Kapitel 6) abzuklären.

Nach der Ausführung von Massnahmen sind die vorgenommenen Arbeiten sowie der neue Zustand der Schutzbauten durch die Projekt- oder Bauleitung mittels OBSERVO im Schutzbautenkataster nachzuführen.

5.3.5 Felsunterhalt

Ein gezieltes Auslösen von lokalen Instabilitäten (oft als Felsunterhalt bezeichnet) in einer Felswand oberhalb von Schutzbauten kann nur als eine Schutzbauten-Erhaltungsmassnahme mit Beiträgen unterstützt werden, wenn ein oder mehrere Schutzbauten direkt gefährdet sind und das monetäre Risiko (Unterhaltskosten am Werk und/oder der temporäre Verlust an Schutzwirkung) höher eingestuft² wird als die Kosten für den Felsunterhalt.

Periodische Begehungen von Felsaufschlüssen zu Kontroll- und Überwachungszwecken und die damit verbundene, gezielte Auslösung von lokalen Instabilitäten sind nicht Bestandteil eines EHP. Sie können jedoch Bestandteil eines Betriebsprojekts für ein Überwachungssystem sein, wenn die in der ⇒ WEGLEITUNG ÜBERWACHUNGSSYSTEME aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

² Nachvollziehbare und dokumentierte Schätzung oder Berechnung des Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Anforderungen werden durch die kantonale Fachstelle bestimmt.

5.3.6 Aufforstungen und Schutzwald in einem EHP

Die Förderung der Schutzwaldpflege wird grundsätzlich durch die Waldabteilungen sichergestellt (Kreisschreiben Schutzwaldpflege KS 6.1/7).

Die Pflege von flächigen Aufforstungen zum Schutz von beitragsberechtigtem Schadenpotential, z.B. zum Verhindern von Lawinen oder Rutschungen, können jedoch auch über ein EHP unterstützt werden.

Bei Aufforstungen in einem EHP ist dazu eine forstliche Massnahmenplanung notwendig. Angelehnt an die Mehrjahresplanung Schutzwald basiert die Planung der Massnahmen auf der Zustandsbeurteilung mittels NaiS-Formulars³ und berücksichtigt die NaiS-Anforderungen an die Baumartenmischung unter Klimawandel sowie an die Waldstruktur. Die Erarbeitung der Planung erfolgt durch die Projektleitung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle und der Schutzwald-Fachperson der zuständigen Waldabteilung.

Im EHP beitragsberechtigt sind NaiS-konform ausgeführte Massnahmen wie Pflanzungen, Schutz (gegen Schneebewegungen und Wild), Aussicheln, Jungwuchs-, Dickungs- oder Rottenpflege und Forstschutz.

Ausgeführte Pflegeeingriffe in Aufforstungen werden durch die Projektleitung oder die kantonale Fachstelle (sofern Projektleitende keinen Zugriff haben) im Waldinformationssystem WIS-BE des AWN dokumentiert. Für jede Pflanzung ist ein Herkunftsnachweis abzugeben.

Die Beitragsberechtigung von Aufforstungen ohne permanente Schutzbauwerke im Bestand besteht in der Regel so lange, bis die Pflanzungen die kritische Etablierungsphase (i.d.R. im Stangenholz ab einem Brusthöhendurchmesser von ca. 12 cm) überwunden haben. Die Bestimmung dieses Übergabezeitpunkts des aufgeforsteten Bestands in die ordentliche Schutzwaldpflege erfolgt im Rahmen der Planung im EHP und in Zusammenarbeit mit der Schutzwald-Fachperson der zuständigen Waldabteilung. Aufforstungsflächen mit permanenten Schutzbauwerken, welche forstliche Massnahmen deutlich erschweren, können dauerhaft mit Beiträgen im Rahmen eines EHP unterstützt werden.

Beiträge an Forstschutzmassnahmen in Aufforstungsbeständen ab dem Stangenholz können gemäss Kreisschreiben 6.4/1 Waldschutz bei der Waldabteilung ersucht werden.

5.3.7 Rückbau

Der Rückbau einer bisher subventionsberechtigten Massnahme ist beitragsberechtigt, wenn bei der Überprüfung der Erhaltungsnotwendigkeit festgestellt wird, dass ein Rückbau die sinnvollste Massnahme ist.

5.3.8 Erschliessungen

Bauwerke oder Einrichtungen, die dem Erhalt der Schutzbauten oder der Aufforstungen in einem EHP dienen, wie Erschliessungswege, Sicherungsstellen oder Verbauungshütten, können im Rahmen eines EHP auch mit Beiträgen erhalten werden.

³ Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS

5.4 Abgrenzung und nicht beitragsberechtigte Aufwände

5.4.1 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Verschiedene Massnahmen sind gemäss Bundesvorgaben nicht beitragsberechtigt. Massgebende Grundlage ist das gültige ⇒ NFA-HANDBUCH.

Die nachfolgende Liste von nicht beitragsberechtigten Massnahmen ist nicht abschliessend, umfasst jedoch die für EHPs häufigsten Punkte:

- Massnahmen in Folge von künstlich geschaffenen Böschungen, o. ä.
- Aufwände für Verkehrssicherungsdienste während Unterhaltsarbeiten
- Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Schulungen

Weiter ist im Kanton Bern das periodische Ausholzen oder Freischneiden von Schutzbauten, damit diese funktionstüchtig und für die Überwachung zugänglich bleiben, eine nicht beitragsberechtigte Daueraufgabe der SiV.

5.4.2 Nicht beitragsberechtigte Bauten

Schutzbauten, welche bereits beim Bau wegen nicht erfüllten Kriterien (z.B. Grenzwert des unzulässigen Risikos nicht überschritten; Schutzbaute war notwendige Voraussetzung für die Baubewilligung eines Vorhabens) keine Beiträge von Bund und Kanton erhalten haben, erhalten auch für den Unterhalt keine Beiträge. Bei veränderter Gefahren- oder Risikosituation kann diese Sachlage in Rücksprache mit der Fachstelle erneut geprüft werden.

5.4.3 Schutzbauten im Verantwortungsbereich von Dritten

Die SiV kann die Überwachung von Schutzbauten Dritter, wie beispielsweise Objektschutzmassnahmen von Privaten, in einem EHP institutionalisieren und deren Überwachung mit OBSERVO ausführen, auch wenn diese Schutzbauten keine Beiträge an die Erhaltung erhalten und/oder nicht im Verantwortungsgebiet der EHP-Trägerschaft liegen. Dies ist eine Voraussetzung damit freistehende Objektschutzmassnahmen von Privaten in der Gefahrenkarte und/oder einer Notfallplanung berücksichtigt werden können.

Diesbezügliche Projekt- und Bauleitungsaufgaben, die resultierenden Aufwände für die Überwachung und Aufwände für notwendige Unterhaltsmassnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigte Aufwände sind in der Projektierung und in den Abrechnungen auszuweisen.



6. Instandsetzungsprojekte

6.1 Allgemeines

Die Beitragsprojektkategorie Instandsetzungsprojekt dient der Umsetzung von einzelnen, aufwändigen Massnahmen zum Erhalt von beitragsberechtigten Schutzbauten, für welche bereits ein Schutzbautenmanagement besteht.

Ein Instandsetzungsprojekt kommt in Frage, wenn

- der finanzielle Aufwand für eine bestimmte, notwendige Instandsetzungsmassnahme die Möglichkeiten in einem laufenden EHP übersteigt und / oder
- eine grössere Instandsetzungsmassnahme oder Anpassung der Verbauung notwendig ist und dazu Vorarbeiten ähnlich einem Neubauprojekt für die Abklärung der Notwendigkeit einer Massnahme, der geeignetsten Massnahmenvariante, deren Planung und fachlicher Ausarbeitung benötigt werden.

Die Anforderungen an ein Instandsetzungsprojekt entsprechen grundsätzlich jenen eines EHP (Kapitel 5) und werden im Detail fallweise durch die kantonale Fachstelle bestimmt. Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen erläutert.

6.2 Minimale Anforderungen

Die in Kapitel 5 erläuterten Anforderungen gelten auch für Instandsetzungsprojekte. Je nach Projektcharakter der notwendigen Massnahmen sind zusätzlich die Anforderungen aus der ⇒ WEGLEITUNG NEUBAU sowie weiteren einschlägigen Fachpublikationen zu beachten.

Aufgrund der verschiedenen Arten von möglichen Instandsetzungsprojekten werden die spezifischen Projektanforderungen fallweise zusammen mit der kantonalen Fachstelle festgelegt.

Im Minimum sind für Instandsetzungsprojekte folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bedingung für ein Instandsetzungsprojekt ist der Nachweis eines bestehenden Schutzbautenmanagements mit regelmässiger Bauwerksüberwachung und Unterhalt bei Bedarf.
- Basierend auf einer aktuellen Beurteilung der Gefahren- und Risikosituation wird in einem Instandsetzungsprojekt die Erhaltungsnotwendigkeit der betroffenen Schutzbaute(n) hinsichtlich des betragsberechtigten Schadenpotentials nachgewiesen.
- Der Zustand der Massnahme wird analysiert und daraus der Handlungsbedarf identifiziert.
- Für die Bestimmung der Bestvariante der zur Verfügung stehenden Massnahmenoptionen ist ein Variantenstudium durchzuführen.
- Die Festlegung der geeigneten Dokumentationsform und des Detaillierungsgrads erfolgt in Absprache mit der kantonalen Fachstelle.
- Die Instandsetzungsmassnahme ist fachgerecht und in Anlehnung an die Anforderungen der ⇒ WEGLEITUNG NEUBAU zu planen.

7. Vorlagen Erhaltungsprojekt

Mit der vorliegenden Wegleitung zum Erhalt von Schutzmassnahmen sind bei der kantonalen Fachstelle folgende Vorlagen erhältlich. Die Vorlagen sind projektspezifisch und in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle anzupassen.

Vorbereitung / Ausarbeitung EHP	<ul style="list-style-type: none">– Technischer Bericht– Beilage I: Kostenvoranschlag– Beilage II: Zuständigkeiten– Beilage III: Erhaltungsnotwendigkeit
------------------------------------	---

Beitragsabrechnung EHP	<ul style="list-style-type: none">– Belegverzeichnis– Schlussbericht
------------------------	---
